

## **Bericht und Antrag**

### der Geschäftsprüfungskommission zu den Änderungen und der Ergänzung des Reglements Finanzordnung

In der Sommer Synode 2015 überwies die Synode eine Motion der damaligen Synodalen der Kirchgemeinde Appenzell an den Kirchenrat mit dem Auftrag, „dass die gesamten Steuerabgaben einer Kirchgemeinde an die Landeskirche auf einen Prozentsatz von ca. 20 - 25 % reduziert, bzw. auf eine Obergrenze plafoniert werden.“ In der Begründung der Motionäre wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass im Kanon Appenzell Innerrhoden im Gegensatz zu Ausserrhoden auch juristische Personen Kirchensteuern bezahlen und die Kirchgemeinde Appenzell ausserdem einen Anteil an weiteren Sondersteuern erhält. Im Mittel macht der Anteil der Steuern der juristischen Personen und der Sondersteuern rund 15 Prozent der Steuereinnahmen der Kirchgemeinde Appenzell aus. Die Forderung nach einer Obergrenze wurde insbesondere auch von Synodalen der Kirchgemeinde Teufen unterstützt.

Einen Teil der Motion hat der Kirchenrat mit seinem Antrag an die Sommer Synode 2017 erfüllt. Die Synode hat die Rechtsgrundlagen entsprechend so geändert, dass bei der Berechnung der Leistungen an den Finanzausgleich bei der Kirchgemeinde Appenzell wie bei den Ausserrhoder Kirchgemeinden nur der Steuerertrag der natürlichen Personen berücksichtigt wird.

Mit dem nun vorliegenden Bericht kommt der Kirchenrat den weiteren Begehren der Motion nach:

- Er beantragt, durch eine Änderung von Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b des Reglements Finanzordnung (RFO) auch für die Zentralfondssteuern der Kirchgemeinde Appenzell auf den Steuerertrag der natürlichen Personen abzustellen.
- Er schlägt vor, auf eine Begrenzung der Steuerbelastung einer Kirchgemeinde mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern zu verzichten.

Die GPK begrüsst die Änderung von Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b des Reglements RFO. Sie bringt eine einheitliche Basis für die Berechnung der Zahlungen an die Landeskirche und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kirchgemeinde Appenzell Sonderlasten zu tragen hat. Insbesondere ist sie im Gegensatz zu den Ausserrhoder Kirchgemeinden Eigentümerin der Kirche und hat für deren Kosten allein aufzukommen.

Dagegen möchte die GPK nicht auf die Begrenzung der Steuerbelastung einer Kirchgemeinde durch die Zahlungen an die Landeskirche verzichten. Die Vorsteherschaften der grossen Zahler in den Finanzausgleich haben immer wieder Mühe, bei den eigenen Kirchbürgern Verständnis für die verhältnismässig grossen Zahlungen an die Landeskirche zu finden. Diese haben in den Kirchgemeinden Appenzell und Teufen in den letzten Jahren regelmässig 25 bis über 30 Prozent ihres Steuerertrags ausgemacht. Für Appenzell ist 2017 mit den von der Synode beschlossenen Änderungen die gewünschte Entlastung beim Finanzausgleich eingetreten. Eine vergleichbare Entlastung für Teufen ist ohne totalen Umbau des Finanzausgleichs nicht möglich. Mit einer klaren Obergrenze kann der immer wieder belastenden Unzufriedenheit aber der Boden entzogen werden.

Der Kirchenrat hat für die Besprechung mit der GPK eine „Begrenzung der Steuerbelastung einer Kirchgemeinde mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern auf maximal 20 % des zum durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden umgerechneten Steuerertrags“ vorgelegt. Diese ergäbe für Teufen auf

der Basis der Steuerfaktoren des Jahres 2017 eine Obergrenze von 29.7 % der effektiven Steuereinnahmen (20 % geteilt durch 0,675). Der Kirchenrat hat in der Zwischenzeit diesen Diskussionsvorschlag zurückgezogen. Die GPK möchte ihn aber wieder aufnehmen. Er führt aktuell nicht zu einer Reduktion der Zahlungen an die Landeskirche, ermöglicht aber, eine belastende Diskussion zwischen Solidarität und Verhältnismässigkeit ohne kurzfristig negative Auswirkungen auf die Finanzen der Landeskirche und den Finanzausgleich zu beenden. Der Diskussionsvorschlag sah eine Ergänzung von Art. 6 RFO 5.10 um folgende Absätze 3 und 4 vor:

3 Die Steuerbelastung einer Kirchgemeinde mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern darf maximal 20% des zum durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden umgerechneten Steuerertrags der betreffenden Kirchgemeinde betragen.

4 Übersteigt die Steuerbelastung einer Kirchgemeinde die maximale Belastung gemäss Art. 6 Abs. 3, so werden im Umfang des übersteigenden Betrags die Landeskirchen- und Zentralfondssteuern der betreffenden Kirchgemeinde im gleichen Verhältnis reduziert.

## Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und Art. 6 das Reglements Finanzordnung 5.10 wie folgt zu ändern:

- Abs. 2 Bst. b gemäss Antrag 1 des Kirchenrats,
- Abs. 3 (neu): Die Steuerbelastung einer Kirchgemeinde mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern darf maximal 20% des zum durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden umgerechneten Steuerertrags der betreffenden Kirchgemeinde betragen.
- Abs. 4 (neu): Übersteigt die Steuerbelastung einer Kirchgemeinde die maximale Belastung gemäss Art. 6 Abs. 3, so werden im Umfang des übersteigenden Betrags die Landeskirchen- und Zentralfondssteuern der betreffenden Kirchgemeinde im gleichen Verhältnis reduziert.

Trogen, 1. November 2018

Die Geschäftsprüfungskommission

Hansueli Nef (Präsidium)

Martin Breitenmoser

Roman Fröhlich

Hansueli Sutter